

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : CVP Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : CVP

Adresse : Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Kontaktperson : Muriel Haunreiter

Telefon : 031 357 33 43

E-Mail : haunreiter@cvp.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: recht@bvet.admin.ch

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
 Änderung des Tierseuchengesetzes
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Änderung des Tierseuchengesetzes

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
CVP	Die CVP begrüsst die Änderungen im Tierseuchengesetz. Mit diesen Änderungen werden die Forderungen aus der überwiesenen CVP-Motion (08.3012) erfüllt. Wir schlagen vor, dass die Schaffung einer nationalen Tierseuchenkasse mit der Branche geprüft wird. Damit kann die Finanzierung von Präventionsmassnahmen einfacher gesichert werden.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CVP	21 Abs. 1	Die CVP ist damit einverstanden, dass das geltende Hausierhandelsverbot auf Hunde ausgedehnt wird.	
CVP	38 Abs. 1	Art. 38 Abs. 1 sieht vor, Direktzahlungen nach Art. 70 des Landwirtschaftsgesetzes zu kürzen, wenn tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Die CVP ist damit nicht einverstanden. Werden Direktzahlungen ergänzend zu den Bussen gekürzt, erfolgt damit eine doppelte Bestrafung.	
CVP	42 Abs. 1 Bst. f	Mit Buchstabe f in Art. 42 Abs. 1 wird explizit die Grundlage für die zentrale Beschaffung von Impfstoffen durch den Bund geschaffen. Somit wird eine CVP-Forderung umgesetzt.	
CVP	Art. 53b (neu)	Der Bundesrat wird ermächtigt, völkerrechtliche Verträge über die Forschung, Ausbildung, Diagnostik, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch im Bereich der Tiergesundheit abzuschliessen und die Gleichwertigkeit von veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften anzuerkennen. Die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ist wichtig und wird von der CVP unterstützt.	
CVP	Art. 57 Abs. 3 Bst. b	Damit wird eine weitere CVP-Forderung umgesetzt (Prävention von Tierseuchen, Früherkennungs- und Überwachungsprogramme).	

